

Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordbayern
Straße/Abschnittsnummer/Station: BAB A 6/200/2.426

BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg
Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau
BW 745b Brücke über eine GVS und DB Strecke 5321
von Bau-km 744+915 bis 745+885

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

– Regelungsverzeichnis –
Unterlage 11

aufgestellt:
Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordbayern
Nürnberg, den 15.06.2021

gez. Stadelmaier
Stadelmaier, Abteilungsleiter

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

0	Allgemeines	3
1	Kostentragung	3
2	Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht	3
3	Widmung, Umstufung, Einziehung	5
4	Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen	6
5	Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten	6
6	Wasserrechtliche Tatbestände.....	6
7	Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien	6
8	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft.....	7
9	Grunderwerb.....	8
10	Abkürzungen	9
11	Gliederung des Regelungsverzeichnisses	11

Regelungsverzeichnis

0 Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1 Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG bzw. Art. 32a BayStrWG.

2 Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesfernstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts Anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern
(Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden
(Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG)
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG)
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesfernstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung – FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen-/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 bzw. 33a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 43 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3 Widmung, Umstufung, Einziehung

Soweit es sich nicht um Bestandteile von Bundesfernstraßen handelt, werden die im Regelungsverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet.

Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 7, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere, ebenfalls dem BayStrWG unterfallende, Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Ansonsten wird die Widmung neuer Bundesfernstraßen, die Aufstufung zu Bundesfernstraßen sowie die Abstufung oder Einziehung bestehender Bundesfernstraßen nach dem in § 2 Abs. 6 FStrG vorgesehenen Verfahren innerhalb der Planfeststellung verfügt.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4 Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5 Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6 Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 2, 3, 7 und 14 Abs. 1 WHG und Art. 16 BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67ff WHG, § 31 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

7 Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes“ (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.) geregelt. Im Übrigen richtet

sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen, sowie nach den Richtlinien für die Benutzung von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien, Teil E Telekommunikationslinien.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesstraßenverwaltung über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)

angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.

- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Umpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

9 Grunderwerb

“Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – (nachfolgend nur „Bund“ genannt) ist Träger der Straßenbaulast für die Bundesautobahn A 6. Diese Straßenbaulast umfasst alle Bestandteile der Bundesautobahn nach § 1 Abs. 4 FStrG.

Hinsichtlich der mit dieser Planfeststellung beabsichtigten Bauausführung wird der Bund auch Träger der notwendigen Folgemaßnahmen, zum Beispiel der Änderung oder des Neubaus von Straßen anderer Baulastträger, der Verlegung von Gewässern, etc..

Der Vorhabensträger hat für die Baumaßnahmen an der Bundesautobahn und für die notwendigen Folgemaßnahmen unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Enteignungsrecht gemäß § 19 FStrG bzw. Art. 40 BayStrWG, soweit ein freihändiger Grunderwerb nicht möglich ist (Daneben hat der Bund diesbezüglich auch das Recht auf eine vorzeitige Besitzeinweisung gemäß § 18 f FStrG bzw. Art. 39 BayEG).

Nach Durchführung der Baumaßnahmen gemäß dieser Planfeststellung und nach Abschluss des Grunderwerbs (evtl. im Wege der Enteignung) werden die für die notwendigen Folgemaßnahmen benötigten und erworbenen Grundstücksflächen auf die jeweiligen Baulastträger übergehen.

10 Abkürzungen

A	Autobahn (z. B. A 6)
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASB-Nr.	Erfassungsnummer für Brücken in der Baulast des Bundes gemäß Anweisung Straßenbank (ASB), Teil B II - Bauwerksdaten (BMV, Abt. Straßenbau, 1998)
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
Bau-km	Bau-Kilometer
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BW	Bauwerk
DB	Deutsche Bahn
DIN	Deutsches Institut für Normung
DN	Nenndurchmesser
DVWK 137/1999	Deutscher Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V. (DVWK) Richtlinien für den ländlichen Wegebau
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
EKA	Entwurfsklasse
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.-Nr.	Flurstücknummer
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
i. d. F.	in der Fassung
i. V. mit	in Verbindung mit
kV	Kilovolt
m	Meter

öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
RAA	Richtlinie für die Anlage von Autobahnen
RAS LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
RF	Richtungsfahrbahn
RHB	Regenrückhaltebecken
RQ	Regelquerschnitt
RStO	Richtlinien für die Standardisierung von Verkehrsflächen
RV-Nr.	siehe Regelungsverzeichnis Nummer
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
SOK	Schienenoberkante
TKG	Telekommunikationsgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
z. B.	zum Beispiel

11 Gliederung des Regelungsverzeichnisses

- | | | |
|----|---|------------------------|
| 1. | Straßen, Wege, Zufahrten | (siehe Unterlage 5.1) |
| 2. | Bauwerke, Lärmschutzanlagen | (siehe Unterlage 5.1) |
| 3. | Entwässerung | (siehe Unterlage 5.1) |
| 4. | Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) | (siehe Unterlage 5.1) |
| 5. | Gewässerbau | (nicht relevant) |
| 6. | Naturschutz und Landschaftspflege | (siehe Unterlage 16.2) |
| 7. | Sonstige Maßnahmen | (siehe Unterlage 16.2) |

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung Unterführung GVS und DB, BW 745b				Unterlage: 11
				Datum: 15.06.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1	745+100 bis 745+600/620	BAB A 6 Ersatzneubau Unterführung GVS und DB, BW 745b im Zuge der A 6	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) wie a)	<p>Die Baumaßnahme an der BAB A 6 umfasst die Erneuerung der Unterführung einer GVS und einer Strecke der DB (BW 745b), einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungen.</p> <p>Im Bauwerksbereich der Unterführung der GVS und DB wird die A 6 gemäß RAA mit einem RQ 36B ausgebaut. In den anschließenden Streckenanschlüssen von Bau-km 745+220 bis 745+500 kommt der zweibahnig dreistreifige Regelquerschnitt RQ 36 (EKA 1A) mit einer Fahrbahnbreite von 14,50 m je Richtungsfahrbahn zur Anwendung. Von Bau-km 745+100 bis 745+220 und von Bau-km 745+500 bis 745+600 (RF Nürnberg) bzw. 745+620 (RF Heilbronn) werden die Richtungsfahrbahnen auf die Bestandsfahrbahn verzogen.</p> <p>Die Ausbaulänge beträgt auf der Richtungsfahrbahn Heilbronn 520 m und auf der Richtungsfahrbahn Nürnberg 500 m einschließlich des Brückenbauwerkes.</p> <p>Der Ausbau der BAB A 6 erfolgt nach der Belastungsklasse 100 gemäß RStO 12.</p> <p>Die übrige technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt gemäß Planfeststellungsunterlagen. Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in der Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Die Streckenentwässerung wird dem Bestand entsprechend wiederhergestellt bzw. angepasst. Weiterführende Erläuterungen sind der Unterlage 18 zu entnehmen bzw. unter den Ziffern 3 des Regelungsverzeichnisses geregelt.</p> <p>Die Kosten und die Unterhaltung für die Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Straßenbauabschnitt wird gemäß § 2 Abs. 6 bzw. Abs. 6a FStrG zur BAB A 6 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>
1.2	744+915 bis 745+885	BAB A 6 Verbreiterungen Richtungsfahrbahnen	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) wie a)	<p>Für die bauzeitliche Führung des Verkehrs auf einer Richtungsfahrbahn (4+0-Verkehrsführung) müssen die vorhandenen Richtungsfahrbahnen im Baubereich, mit Breiten kleiner 12,50 m, verbreitert werden. Dies betrifft an der Richtungsfahrbahn Heilbronn folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bau-km 744+915 bis 745+100 - Bau-km 745+620 bis 745+885

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung Unterführung GVS und DB, BW 745b				Unterlage: 11
				Datum: 15.06.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>und an der Richtungsfahrbahn Nürnberg folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bau-km 744+915 bis 745+100 - Bau-km 745+600 bis 745+885 <p>Der Ausbau der Verbreiterungen erfolgt nach der Belastungsklasse 100 gemäß RStO 12.</p> <p>Die Kosten und die Unterhaltung für die Verbreiterungen trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
1.3	744+915 bis 745+885	BAB A 6 Mittelstreifen- überfahrten	<p>a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>b) wie a)</p>	<p>Für die bauzeitliche Führung des Verkehrs wird es erforderlich, neue Mittelstreifenüberfahrten anzulegen. Die Mittelstreifenüberfahrten werden in folgenden Bereichen errichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bau-km 744+915 bis 745+050 - Bau-km 745+750 bis 745+885 <p>Der Ausbau der Mittelstreifenüberfahrten erfolgt nach der Belastungsklasse 100 gemäß RStO 12.</p> <p>Die Kosten und die Unterhaltung für die Mittelstreifenüberfahrten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
1.4	745+312	GVS Brodswinden –Winter- schneidbach	<p>a) E] und [U] Stadt Ansbach</p> <p>b) wie a)</p>	<p>Die GVS wird von der Baumaßnahme berührt und über eine Länge von 225 m den neuen Verhältnissen angepasst. Durch die neue Brückenkonstruktion und das zum Bau erforderliche Traggerüst muss die GVS im Bauwerksbereich abgesenkt werden.</p> <p>Der Ausbau der GVS erfolgt mit einer Asphaltbefestigung in der Belastungsklasse 1,0 gemäß RStO 12. Die Straße wird entsprechend der Bestandsbreiten wiederhergestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kronenbreite: 7,75 m - Befestigte Breite: 4,75 m <p>Erforderliche Grundstückszufahrten werden entsprechend dem Bestand angepasst.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung Unterführung GVS und DB, BW 745b				Unterlage: 11
				Datum: 15.06.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Während der Bauzeit ist die GVS Brodswinden - Winterschneidbach aufgrund des erforderlichen Traggerüstes für den Brückenabbruch und -neubau gesperrt. Die Umleitung erfolgt über die GVS Gösseldorf – Winterschneidbach (BW 745c).</p> <p>Die Kosten für die Wiederherstellung der GVS trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Während der Bauzeit obliegt die Unterhaltung der GVS im Baubereich der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
1.5	745+550 bis 745+650	Wartungszufahrt Sedi- mentationsanlage	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Für die Unterhaltung der Sedimentationsanlage (siehe RV-Nr. 3.7) wird eine Wartungszufahrt von der A 6 gebaut. Die Wartungszufahrt erhält folgenden Querschnitt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kronenbreite: 5,00 m - Befestigte Breite: 3,50 m <p>Die Befestigung der Wartungszufahrt erfolgt nach DVWK 137/1999. Der direkte Zufahrtsbereich der Wartungszufahrt zur A 6 wird bituminös befestigt. Die restlichen Bereiche der Wartungszufahrt werden mit einer wassergebundenen Deckschicht hergestellt.</p> <p>Die Kosten und die Unterhaltung für die Wartungszufahrt trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
1.6	745+650	GVS Gösseldorf - Winter- schneidbach	a) E] und [U] Stadt Ansbach b) wie a)	<p>Bei Bau-km 745+650 kreuzt die GVS, Fl.Nr. 1701, Gemarkung Brodswinden, die Trasse der BAB A 6. Nördlich und südlich der A 6 werden für die Baustellenerschließung Zufahrten zur Gemein- destraße hergestellt (siehe RV Nr. 7.1 und 7.2, sowie Unterlage 16.1). Nach Beendigung der Bau- maßnahme werden die Zufahrten rückgebaut.</p> <p>Die Herstellungskosten der Zufahrt sowie den Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Während der Bauzeit obliegt die Unterhaltung der Baustellenzufahrt der Bundesrepublik Deutsch- land, Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung Unterführung GVS und DB, BW 745b				Unterlage: 11
				Datum: 15.06.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.7	746+150	öFW Gösseldorf - Mühlfeld	a) E] und [U] Stadt Ansbach b) wie a)	Bei Bau-km 746+150 kreuzt der öFW, Fl.Nr. 1692, Gemarkung Brodswinden, die Trasse der A 6. Über den öFW erfolgt die Erschließung des Baufeldes zur Herstellung des Absperrschachtes (siehe RV-Nr. 3.12). Nördlich der A 6 wird für die Baustellenerschließung eine Zufahrt zum öFW hergestellt (siehe RV-Nr. 7.3 und Unterlage 16.1). Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Zufahrt rückgebaut. Die Herstellungskosten der Zufahrt sowie den Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Während der Bauzeit obliegt die Unterhaltung der Baustellenzufahrt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
1.8	745+370 bis 745+545	Unterhaltungsweg	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Nördlich der A 6 wird zur Erschließung der östlichen Widerlager für die künftige Bauwerksunterhaltung ein unbefestigter Unterhaltungsweg angelegt (Grünweg). Der Weg wird über die Wartungszufahrt der Sedimentationsanlage (siehe RV-Nr. 1.5) erschlossen. Die Kosten und die Unterhaltung für den Unterhaltungsweg trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
2.1	745+312	BW 745b Unterführung der GVS Brodswinden - Winter- schneidbach und der DB-AG-Strecke 5321	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) wie a)	Das Bauwerk 745b (ASB-Nr. 6729703) wird aufgrund massiver Bauwerksschäden und des damit kritischen Bauwerkszustandes erneuert. Die Brücke unterfährt die GVS Brodswinden – Winter-schneidbach und die DB-AG-Strecke 5321. Der Eisenbahnbetrieb der Bahnstrecke muss während der gesamt-ten Bauzeit, bis auf kurzzeitige Sperrpausen, aufrechterhalten werden. Dazu sind die Gleisanlagen der Bahn durch Trag-, Arbeits- und Schutzgerüste für den Abbruch des Bestandsbauwerkes zu schützen. Zu Regelung von Details wurden zwischen der DB AG und der AdB, Niederlassung Nordbayern in einer Kreuzungsvereinbarung vom 03/10./17.03.2021 nach §§ 3, 12 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) abgeschlossen. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und durch einen Neubau an gleicher Stelle ersetzt. Der Rückbau und der sich anschließende Neubau der Brücke erfolgt getrennt in zwei Bauabschnitten (BA 1: Überbau Nord, BA 2: Überbau Süd). Die Verkehrsabwicklung während der gesamten Bauzeit wird über eine 4+0-Verkehrsführung sichergestellt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung Unterführung GVS und DB, BW 745b				Unterlage: 11
				Datum: 15.06.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Hauptabmessungen des neuen Bauwerks:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lichte Weite: 56,68 m - Stützweite: 61,00 m - Lichte Höhe: ≥ 12,30 m über SOK ≥ 4,70 m über GVS - Breite zwischen den Geländern: 36,60 m - Kreuzungswinkel: 119,163 gon <p>Für den späteren Unterhalt der Widerlager und Brückenpfeiler werden nachfolgende Zufahrten/Wege vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Westliche Widerlager: Zufahrt über die GVS Brodswinden – Winterschneidbach - Östliche Widerlager: Zufahrt von der A 6 über die Wartungszufahrt und den Unterhaltungsweg nördlich der A 6 (siehe RV-Ziff. 1.5 und 1.8) <p>Die Kosten für den Neubau und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
3.1	744+480 bis 745+325	Entwässerungs- abschnitt 1	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) wie a)	<p>Die Streckenentwässerung im Entwässerungsabschnitt 1 wird entsprechend dem Bestand wiederhergestellt bzw. angepasst. Neben der Anpassung des Fahrbahnquerschnittes vor dem Bauwerk sowie der Fahrbahnverbreiterung und der Mittelstreifenüberfahrt erfolgt eine Erweiterung der Abschnittsgrenzen durch folgende Bereiche der Verkehrsanlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Richtungsfahrbahn Nürnberg von Bau-km 745+305 bis Bau-km 745+325 (BW 745b) - Richtungsfahrbahn Heilbronn von Bau-km 745+305 bis Bau-km 745+325 (BW 745b) <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über Fahrbahnabläufe, Sammelleitungen und Mulden gefasst, über ein bestehendes Grabensystem und das vorhandenen RHB 745,2L dem Büchenbach als Vorfluter zugeführt.</p> <p>weitere Erläuterungen siehe Unterlage 18</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung Unterführung GVS und DB, BW 745b				Unterlage: 11
				Datum: 15.06.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten für die Herstellung und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
3.2	744+964	Durchlass DN 800B	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) wie a)	Bei Bau-km 744+964 wird im Anpassungsbereich der Streckenanschlüsse der BAB ein bestehender Durchlass durch die Baumaßnahme berührt. Der Durchlass ist während der Bauarbeiten zu sichern. Die Kostentragung und die Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
3.3	745+239	Rückbau Entwässerungsanlagen	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) -	Im Zuge der baulichen Anpassungen im Entwässerungsabschnitt 1 entfallen die bestehenden Entwässerungseinrichtungen einschließlich der Einleitung in den südlichen Graben. Die Rohrquerung (DN 400) wird zurückgebaut und die Grabenzuleitung verfüllt. Das Oberflächenwasser wird künftig vom Mittelstreifen aus nach Norden abgeschlagen. Die Kosten für den Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
3.4	745+264	Durchlass DN 800B	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) wie a)	Bei Bau-km 745+264 wird im Anpassungsbereich der Streckenanschlüsse der BAB ein bestehender Durchlass durch die Baumaßnahme berührt. Der Durchlass ist während der Bauarbeiten zu sichern. Die Kostentragung und die Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
3.5	745+310	Straßenentwässerung GVS Brodswinden – Winterschneidbach Entwässerungsleitung DN 400	a) [E] und [U] Stadt Ansbach b) wie a)	Bei Bau-km 745+310 wird durch die Baumaßnahme im Kreuzungsbereich mit der A 6 (BW 745b) die Straßenentwässerung GVS Brodswinden – Winterschneidbach berührt. Die Leitung wird wiederhergestellt und den neuen Verhältnissen im Zuge der Baumaßnahme angepasst. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung Unterführung GVS und DB, BW 745b				Unterlage: 11
				Datum: 15.06.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.6	745+325 bis 745+650/660	Entwässerungs- abschnitt 2	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) wie a)	Die Streckenentwässerung im Entwässerungsabschnitt 2 wird angepasst. Neben der Anpassung des Fahrbahnquerschnittes nach dem Bauwerk und der Fahrbahnverbreiterung erfolgt eine Reduzierung des Entwässerungsabschnittes um den Abschnitt entlang der Richtungsfahrbahn Heilbronn zwischen Bau-km 745+305 und Bau-km 745+325. Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird über Fahrbahnabläufe, Sammelleitungen bzw. Mulden gefasst und in den westlichen Seitengräben der kreuzenden GVS Gösseldorf.- Winterschneidbach als Vorfluter geleitet. Erläuterungen siehe Unterlage 18 Die Kosten für die Herstellung und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
3.7	745+640	Sedimentationsanlage	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Vor Einleitung des Straßenoberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 2 in den westlichen Seitengräben der kreuzenden GVS Gösseldorf - Winterschneidbach ist eine absperrbare Sedimentationsanlage vorgesehen, an der im Havariefall (z. B. Austritt wassergefährdender Stoffe bei Unfall) der Zufluss abriegelt werden kann. Die Andienung erfolgt über eine direkte Zufahrt (siehe RV-Nr. 1.5) von der A 6. weitere Erläuterungen siehe Unterlage 18 Die Kosten für die Herstellung und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
3.8	745+305 bis 745+325	Entwässerungs- abschnitt 3	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) –	Der Bereich wird künftig dem Entwässerungsabschnitt 1 zugeordnet und entfällt damit. weitere Erläuterungen siehe Unterlage 18

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung Unterführung GVS und DB, BW 745b				Unterlage: 11
				Datum: 15.06.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.9	745+650	Straßenentwässerung GVS Gösseldorf – Winterschneidbach Entwässerungsleitung DN 400	a) [E] und [U] Stadt Ansbach b) wie a)	Bei Bau-km 745+650 wird durch die Baumaßnahme im Kreuzungsbereich mit der A 6 (BW 745c) die Straßenentwässerung der GVS Gösseldorf – Winterschneidbach berührt. Die Leitung wird, soweit erforderlich, während der Bauarbeiten gesichert. Die Kosten dafür trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
3.10	745+657	Straßenentwässerung GVS Gösseldorf – Winterschneidbach Entwässerungsleitung DN 400	a) [E] und [U] Stadt Ansbach b) wie a)	Bei Bau-km 745+650 wird durch die Baumaßnahme im Kreuzungsbereich mit der A 6 (BW 745c) die Straßenentwässerung der GVS Gösseldorf – Winterschneidbach berührt. Die Leitung wird, soweit erforderlich, während der Bauarbeiten gesichert. Die Kosten dafür trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
3.11	745+650 bis 746+150	Entwässerungs- abschnitt 4	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) wie a)	Die Streckenentwässerung im Entwässerungsabschnitt 4 wird entsprechend dem Bestand wiederhergestellt bzw. angepasst. Eine geringe Anpassung erfolgt durch die Fahrbahnverbreiterungen und die Mittelstreifenüberfahrt. Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird über Fahrbahnabläufe und Sammelleitungen gefasst und in den westlichen Seitengraben des kreuzenden öFW Gösseldorf - Mühlfeld als Vorfluter verbracht. Weitere Erläuterungen siehe Unterlage 18 Die Kosten für die Herstellung und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
3.12	746+129	Absperrschacht	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Vor Einleitung des Straßenoberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 4 in den westlichen Seitengraben des kreuzenden öFW Gösseldorf - Mühlfeld ist ein Absperrschacht vorgesehen, an dem der Zufluss im Havariefall (z. B. Austritt wassergefährdender Stoffe bei Unfall) abriegelt werden kann. Die Andienung erfolgt von der A 6. Weitere Erläuterungen siehe Unterlage 18.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung Unterführung GVS und DB, BW 745b				Unterlage: 11
				Datum: 15.06.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten für die Herstellung und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
3.13	745+260	Leitung DN 300B vom RHB 745,2 L Richtung Vorfluter	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche nördlich der A 6 (Fl. Nr. 1746, Gemarkung Brodswinden) quert die Entwässerungsleitung vom RHB 745,2 L zum Vorfluter Büchenbach. Die Leitung muss während der Baumaßnahme gesichert werden. Die Kosten dafür trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
4.1	744+915 bis 745+885	Autobahneigene Versorgungsanlagen BAB-Fernmeldekabel	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) wie a)	Das auf der Nordseite parallel zur BAB verlaufende Streckenfernmeldekabel wird, soweit erforderlich, gesichert. Im Kreuzungsbereich mit der GVS Brodswinden -Winterschneidbach ist das Streckenfernmeldekabel an die neuen Verhältnisse anzupassen. Die Kosten für die Herstellung und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
4.2	745+311	Kabelanlage	a) [E] und [U] Stadtwerke Ansbach GmbH b) wie a)	Bei Bau-km 745+311 wird durch die Baumaßnahme eine Kabelanlage berührt. Die Kabel kreuzen als Erdkabel die A 6 im Zuge der GVS Brodswinden - Winterschneidbach. Die Kabel müssen im Zuge der Baumaßnahme den neuen Verhältnissen der GVS angepasst werden (siehe RV-Nr. 1.4). Die notwendigen Umbaumaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.
4.3	745+313	Fernmeldekabel	a) [E] und [U] Deutsche Telekom Technik GmbH NL Süd b) wie a)	Bei Bau-km 745+313 wird durch die Baumaßnahme ein Fernmeldekabel berührt. Die Leitung kreuzt die A 6 im Zuge der GVS Winterschneidbach – Brodswinden. Das Fernmeldekabel muss im Zuge der Baumaßnahme den neuen Verhältnissen der GVS angepasst werden (siehe RV-Nr. 1.4).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung Unterführung GVS und DB, BW 745b				Unterlage: 11
				Datum: 15.06.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die notwendigen Umbaumaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TGK.
4.4	745+314	Kabelanlage	a) [E] und [U] Stadtwerke Ansbach GmbH b) wie a)	Bei Bau-km 745+314 wird durch die Baumaßnahme eine Kabelanlage berührt. Die Kabel kreuzen als Erdkabel die A 6 im Zuge der GVS Brodswinden - Winterschneidbach. Die Kabel müssen im Zuge der Baumaßnahme den neuen Verhältnissen der GVS angepasst werden (siehe RV-Nr. 1.4). Die notwendigen Umbaumaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.
4.5	745+330	Tiefenentwässerung DN 300B	a) [E] und [U] Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd b) wie a)	Bei Bau-km 745+330 wird beim Neubau des BW 745b durch die Baumaßnahme eine Tiefenentwässerung berührt. Die Leitung kreuzt die A 6 im Zuge der Bahnstrecke 5321. Die Tiefenentwässerung ist, soweit erforderlich, während der Baumaßnahme zu sichern. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach EKrG.
4.6	745+335	Oberleitung	a) [E] und [U] Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd b) wie a)	Bei Bau-km 745+335 werden beim Neubau des BW 745b durch die Baumaßnahme Oberleitungen berührt. Die Oberleitungen kreuzen die A 6 im Zuge der Bahnstrecke 5321. Die Oberleitungen sind während der Baumaßnahme zu sichern. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach EKrG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung Unterführung GVS und DB, BW 745b				Unterlage: 11
				Datum: 15.06.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.7	745+340	Tiefenentwässerung DN 300B	a) [E] und [U] Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd b) wie a)	Bei Bau-km 745+340 wird durch beim Neubau des BW 745b durch die Baumaßnahme eine Tiefenentwässerung berührt. Die Leitung kreuzt die A 6 im Zuge der Bahnstrecke 5321. Die Tiefenentwässerung ist, soweit erforderlich, während der Baumaßnahme zu sichern. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.
4.8	745+357	Fernmeldekabel und Schalterfernantriebskabel	a) [E] und [U] Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd b) wie a)	Bei Bau-km 745+357 werden beim Neubau des BW 745b durch die Baumaßnahme 2 Kabel berührt. Die Kabel kreuzen die A 6 im Zuge der Bahnstrecke 5321. Die Kabel sind, soweit erforderlich, während der Baumaßnahme zu sichern. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Verträgen.
4.9	745+360	Regenwasserleitung DN 400B	a) [E] und [U] Stadt Ansbach b) wie a)	Bei Bau-km 745+360 wird beim Neubau des BW 745b durch die Baumaßnahme eine Regenwasserleitung berührt. Die Leitung kreuzt die A 6 im Zuge der DB AG Strecke 5321 am östlichen Ein-schnittsrand. Die Leitung ist während der Bauarbeiten zu sichern. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.
4.10	745+407	Stromleitung	a) [E] und [U] Stadtwerke Ansbach GmbH b) wie a)	Bei Bau-km 745+407 wird im Anpassungsbereich der Streckenanschlüsse der A 6 und der Baustraßen (RV-Nr. 7.1 und 7.2) durch die Baumaßnahme eine Stromleitung berührt. Das Kabel kreuzt als Erdkabel die A 6. Das Kabel wird während der Baumaßnahme gesichert

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung Unterführung GVS und DB, BW 745b				Unterlage: 11
				Datum: 15.06.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.
4.11	745+410	Stromleitung	a) [E] und [U] N-ERGIE Netz GmbH b) wie a)	Bei Bau-km 745+410 wird im Anpassungsbereich der Streckenanschlüsse der A 6 und der Baustraßen (RV-Nr. 7.1 und 7.2) durch die Baumaßnahme eine Stromleitung berührt. Das Kabel kreuzt als Erdkabel die A 6. Das Kabel wird während der Baumaßnahme gesichert. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.
4.12	745+470 bis 745+520	Kabelanlage	a) [E] und [U] BELECTRIC GmbH b) wie a)	Zwischen Bau-km 745+470 und 745+520 werden im Anpassungsbereich der Streckenanschlüsse der A 6 und der Baustraßen (RV-Nr. 7.1 und 7.2) durch die Baumaßnahme 6 Stromleitungen berührt. Die Kabel kreuzen als Erdkabel die A 6. Die Leitungen sind während der Bauarbeiten zu sichern. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.
4.13	745+652	Kabelanlage	a) [E] und [U] Stadtwerke Ansbach GmbH b) wie a)	Bei Bau-km 745+652 wird durch die Baumaßnahme eine Kabelanlage berührt. Die Kabel kreuzen als Erdkabel die A 6 im Zuge der GVS Gösseldorf - Winterschneidbach. Die Kabel sind während der Baumaßnahme zu sichern. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung Unterführung GVS und DB, BW 745b				Unterlage: 11
				Datum: 15.06.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.14	745+657	Fernmeldekabel	a) [E] und [U] Deutsche Telekom Technik GmbH NL Süd b) wie a)	Bei Bau-km 745+657 wird durch die Baumaßnahme ein Fernmeldekabel berührt. Die Leitung kreuzt die A 6 im Zuge der GVS Gösseldorf – Winterschneidbach. Die Leitung ist während der Bauarbeiten zu sichern. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TGK.
4.15	745+857	110-kV-Freileitung	a) [E] und [U] N-Energie Netz GmbH b) wie a)	Bei Bau-km 745+857 wird am Ende des Anpassungsbereichs der Streckenanschlüsse der A 6 und der Baustraße zur Herstellung des Absperrschachtes (siehe RV-Nr. 7.3) durch die Baumaßnahme eine Freileitung berührt. Die Freileitung kreuzt die A 6 und die Baustraße. Die Freileitung sind während der Baumaßnahme zu sichern. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.
4.16	745+200	Stromleitung	a) [E] und [U] N-Energie Netz GmbH b) wie a)	Im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche nördlich der A 6 verläuft im öFW Fl. Nr. 1750, Gemarkung Brodswinden eine Stromleitung und ist damit von der Baumaßnahme betroffen. Die Leitung ist während der Baumaßnahme zu sichern. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung Unterführung GVS und DB, BW 745b				Unterlage: 11
				Datum: 15.06.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.1	745+380 bis 745+640	Biotopschutzzaun und Ersatzleitstruktur	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und Eigentümer Fl.Nr. 1704, Gemarkung Brodswinden b) -wie a)	<p>Nördlich der A 6 wird während der Bauzeit auf Fl.Nr. 1706 und 1704, Gemarkung Brodswinden ein Biotopschutzzaun nach DIN 18920 und RAS LP4 errichtet, um ökologisch wertvolle Bereiche werden vom Baubetrieb auszunehmen und zu schützen. Zusätzlich werden in diesem Bereich durch den Entfall der bestehenden Gehölzstrukturen Ersatzleitstrukturen für Fledermäuse erforderlich. (siehe Unterlage 16.2/1 – Lageplan Baustraßenkonzept)</p> <p>Nach Ende der Baumaßnahme wird der Biotopschutzzaun zurückgebaut. Die Ersatzleitstrukturen bleiben solange vor Ort, bis die neugepflanzten Gehölzstrukturen wieder die Funktion als Leitstruktur übernehmen können. Danach werden diese auch zurückgebaut.</p> <p>Die Herstellungskosten sowie den Rückbau der Anlagen trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Während der Bauzeit obliegt die Unterhaltung der Anlagen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
6.2	745+390 bis 745+640	Ersatzleitstruktur	a) [E] und [U] Eigentümer Fl.Nr. 1707, Gemarkung Brodswinden b) -wie a)	<p>Durch den Entfall der bestehenden Gehölzstrukturen werden südlich der A 6 auf Fl.-Nr. 1707, Gemarkung Brodswinden Ersatzleitstrukturen für Fledermäuse erforderlich. (siehe Unterlage 16.2/1 – Lageplan Baustraßenkonzept)</p> <p>Die Ersatzleitstrukturen bleiben solange vor Ort, bis die neugepflanzten Gehölzstrukturen wieder die Funktion als Leitstruktur übernehmen können. Danach werden sie zurückgebaut.</p> <p>Die Herstellungskosten sowie den Rückbau der Anlage trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Während der Bauzeit obliegt die Unterhaltung der Anlage der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
6.3	745+680 bis 745+915	Ersatzleitstruktur	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) -wie a)	<p>Durch den Entfall der bestehenden Gehölzstrukturen werden nördlich der A 6 auf Fl.Nr. 1697, Gemarkung Brodswinden Ersatzleitstrukturen für Fledermäuse erforderlich. (siehe Unterlage 16.2/1 – Lageplan Baustraßenkonzept)</p> <p>Die Ersatzleitstrukturen bleiben solange vor Ort, bis die neugepflanzten Gehölzstrukturen wieder die Funktion als Leitstruktur übernehmen können. Danach werden sie zurückgebaut.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung Unterführung GVS und DB, BW 745b				Unterlage: 11
				Datum: 15.06.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Herstellungskosten sowie den Rückbau der Anlage trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Während der Bauzeit obliegt die Unterhaltung der Anlage der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
6.4	745+655 bis 745+915	Ersatzleitstruktur	<p>a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>b) wie a)</p>	<p>Durch den Entfall der bestehenden Gehölzstrukturen werden südlich der A 6 auf Fl.Nr. 1697, Gemarkung Brodswinden bauzeitlich Ersatzleitstrukturen für Fledermäuse als Überflughilfe erforderlich. (siehe Unterlage 16.2/1 – Lageplan Baustraßenkonzept)</p> <p>Die Ersatzleitstrukturen bleiben solange vor Ort, bis die neugepflanzten Gehölzstrukturen wieder die Funktion als Leitstruktur übernehmen können. Danach werden sie zurückgebaut.</p> <p>Die Herstellungskosten sowie den Rückbau der Anlagen trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Während der Bauzeit obliegt die Unterhaltung der Anlage der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
7.1	745+420 bis 745+670	Baustraße	<p>a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und die Eigentümer der Fl.Nr. 1701 und 1704, Gemarkung Brodswinden</p> <p>b) wie a)</p>	<p>Zur Andienung der Brückenbaustelle (BW 745b) wird auf den Fl.Nr. 1701, 1704 und 1706 der Gemarkung Brodswinden eine Baustraße angelegt (siehe Unterlage 16.2/1 – Lageplan Baustraßenkonzept). Die Zufahrt erfolgt von der GVS Gösseldorf – Winterschneidbach, Fl.Nr. 1701, Gemarkung Brodswinden (siehe RV-Nr. 1.6). Die Baustraße erhält eine wassergebundene Deckschicht und wird mit folgendem Querschnitt ausgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kronenbreite: 6,00 m - Befestigte Breite: 5,00 m <p>Der Zufahrtsbereich zur GVS Gösseldorf – Winterschneidbach wird bituminös befestigt. Der vorhandene Graben verrohrt und an die bauzeitliche Situation angepasst.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung Unterführung GVS und DB, BW 745b				Unterlage: 11
				Datum: 15.06.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Baustraße und die Zufahrt werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut. Der Graben wird anschließend in seinen ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.</p> <p>Die Herstellungskosten der Baustraße sowie den Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Während der Bauzeit obliegt die Unterhaltung der Baustraße der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
7.2	745+390 bis 745+620	Baustraße	<p>a) [E] und [U] die Eigentümer der Fl.Nr. 1701, 1707 der Gemarkung Brodswinden</p> <p>b) wie a)</p>	<p>Zur Andienung der Brückenbaustelle (BW 745b) wird auf den Fl.Nr. 1701 und 1707, Gemarkung Brodswinden eine Baustraße angelegt (siehe Unterlage 16.2/1 – Lageplan Baustraßenkonzept). Die Zufahrt erfolgt von der GVS Gösseldorf – Winterschneidbach, Fl.Nr. 1701, Gemarkung Brodswinden (siehe RV-Nr. 1.6). Die Baustraße erhält eine wassergebundene Deckschicht und wird mit folgendem Querschnitt ausgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kronenbreite: 6,00 m - Befestigte Breite: 5,00 m <p>Der Zufahrtsbereich zur GVS Gösseldorf – Winterschneidbach wird bituminös befestigt. Der vorhandene Graben verrohrt und an die bauzeitliche Situation angepasst.</p> <p>Die Baustraße und die Zufahrt werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut. Die Grundstücke und der Graben werden in ihren ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.</p> <p>Die Herstellungskosten der Baustraße sowie den Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Während der Bauzeit obliegt die Unterhaltung der Baustraße der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, Nürnberg – Heilbronn, Abschnitt: östl. AS Herrieden – östl. AS Lichtenau Erneuerung Unterführung GVS und DB, BW 745b				Unterlage: 11
				Datum: 15.06.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger -Eigentümer [E] und/oder -Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7.3	746+140	Baustraße	a) [E] und [U] die Eigentümer der Fl.Nr. 1692 und 1698, Gemarkung Brodswinden b) wie a)	<p>Für die Herstellung des Absperrschachtes wird auf der Fl.Nr. 1692 und 1698, Gemarkung Brodswinden eine Baustraße angelegt (siehe Unterlage 16.2/1 – Lageplan Baustraßenkonzept). Die Zufahrt erfolgt über den öFW Gösseldorf – Mühlfeld, Fl.Nr. 1692, Gemarkung Brodswinden (siehe RV-Nr. 1.7). Die Baustraße erhält eine wassergebundene Deckschicht und wird mit folgendem Querschnitt ausgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kronenbreite: 6,00 m - Befestigte Breite: 5,00 m <p>Im Zufahrtsbereich der Baustraße zum öFW Gösseldorf – Mühlfeld wird die vorhandene Grabenverrohrung an die bauzeitliche Situation angepasst.</p> <p>Die Baustraße und die Zufahrt werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut. Die Grundstücke und der Graben werden in ihren ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.</p> <p>Die Herstellungskosten der Baustraße sowie den Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Während der Bauzeit obliegt die Unterhaltung der Baustraße der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>